

**Bebauungsplan Nr. 39**  
**„Sportplatz Süderstraße“ -**  
**2. Änderung im beschleunigten Verfahren**  
für den Bereich des Schulneubaus an der Süderstraße  
**der Stadt Brunsbüttel**



**Begründung**

Anhang: Leitungen des Wasserverbandes Süderdithmarschen, der Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH, der Stadtwerke Brunsbüttel, der Telekom und der Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Abdruck der 7. Änderung durch Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Brunsbüttel

Anlagen: 1. Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 der Firma LAIRM Consult vom 20.08.2012  
2. Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 der Firma LAIRM Consult vom 01.08.2018  
3. Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum B-Plan Nr. 39, 1. Änderung der Firma BIOPLAN vom 19.09.2012  
4. Faunistische Potenzialanalyse unter Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 44 (1) BNatSchG im Rahmen der 2. Änderung des B-Plans Nr. 39 der Firma BIOPLAN vom 06.03.2018

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Beschreibung der Lage und Größe des Bebauungsplangebietes .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Planungsanlass und Planungsziel .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Verfahren .....</b>	<b>7</b>
<b>4. Städtebaulicher Entwurf .....</b>	<b>8</b>
<u>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....</u>	<b>10</b>
<b>5. Art und Maß der baulichen Nutzung .....</b>	<b>11</b>
<b>6. Umweltverträglichkeitsprüfung .....</b>	<b>14</b>
<b>7. Immissionen.....</b>	<b>15</b>
<u>Lärmimmissionen .....</u>	<b>15</b>
<b>8. Eingriffs- und Ausgleichsregelung .....</b>	<b>18</b>
<b>9. Arten- und Biotopschutz in der Bauleitplanung.....</b>	<b>19</b>
<b>10. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen .....</b>	<b>21</b>
<b>11. Verkehrserschließung .....</b>	<b>21</b>
<b>12. Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>22</b>
a) <u>Wasserversorgung .....</u>	<b>22</b>
b) <u>Abwasserbeseitigung.....</u>	<b>22</b>
c) <u>Elektrische Versorgung und Gasversorgung .....</u>	<b>23</b>
d) <u>Abfallentsorgung.....</u>	<b>24</b>
e) <u>Feuerlöscheinrichtungen .....</u>	<b>24</b>
f) <u>Telekommunikationseinrichtungen .....</u>	<b>25</b>
<b>13. Sonstige öffentliche Belange.....</b>	<b>26</b>
<u>Denkmalschutz.....</u>	<b>26</b>
<u>Landeskriminalamt (Kampfmittelräumdienst).....</u>	<b>27</b>
<u>Hochwasserschutz .....</u>	<b>27</b>
<b>14. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens.....</b>	<b>31</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>32</b>
<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>32</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>33</b>

## Rechts- und sonstige Grundlagen

### Rechtliche Grundlagen für den Bebauungsplan bilden:

**Baugesetzbuch** - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

**Baunutzungsverordnung** – BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

**Landesbauordnung Schleswig-Holstein** - LBO - in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. S. 6), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 08.06.2016, GVOBl. S. 369)

**Planzeichenverordnung** – PlanZV - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - **Bundesnaturschutzgesetz** – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur - **Landesnaturschutzgesetz** – LNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert (Art. 21 Ges. v. 02.05.2018, GVOBl. S. 162)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** – FFH-Richtlinie

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** – UVPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

**Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** – Landes-UVP-Gesetz – LUVPG vom 13.05.2003 (GVOBl. S. 246), letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 9 LVO v. 16.03.2015, GVOBl. S. 96)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – **Bundesimmissionsschutzgesetz** – BimSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

**6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz** (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert am 08.06.2017 durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

**16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes** (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist

**Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein** (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003, letzte berücksichtigte Änderung: § 76 geändert (Ges. v. 04.01.2018, GVOBl. S. 6)

**Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes** des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) vom 01.08.2016, ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 11.02.2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2

Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein – **Landeswassergesetz** – LWG in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 91), letzte berücksichtigte Änderung: § 115 geändert (Art. 17 Ges. v. 02.05.2018, GVOBl. S. 162)

**Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates** – HWRL - vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz** - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Sonstige Grundlagen für den Bebauungsplan bilden:

**KAS-18**, Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50

**DIN 18005 Teil 1**, Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002

**DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1**, Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

**DIN 4109 Teil 1 und 2**, Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, Januar 2018

**DIN 18920**, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Juli 2014

## 1. Beschreibung der Lage und Größe des Bebauungsplangebietes

Der Bebauungsplan Nr. 39 „Sportplatz Süderstraße“ (Ursprungsplan), in Kraft getreten im Jahr 1993, umfasst das Gebiet zwischen der Süderstraße, der südöstlichen Bebauung an der Straße „Am Sportplatz“, der Bebauung an der „Telse-Kampen-Straße“, an dem südöstlichen, „älteren“ Bereich der „Wulf-Isebrand-Straße“ und am „Siemenweg“ und dem „Kneippweg“.

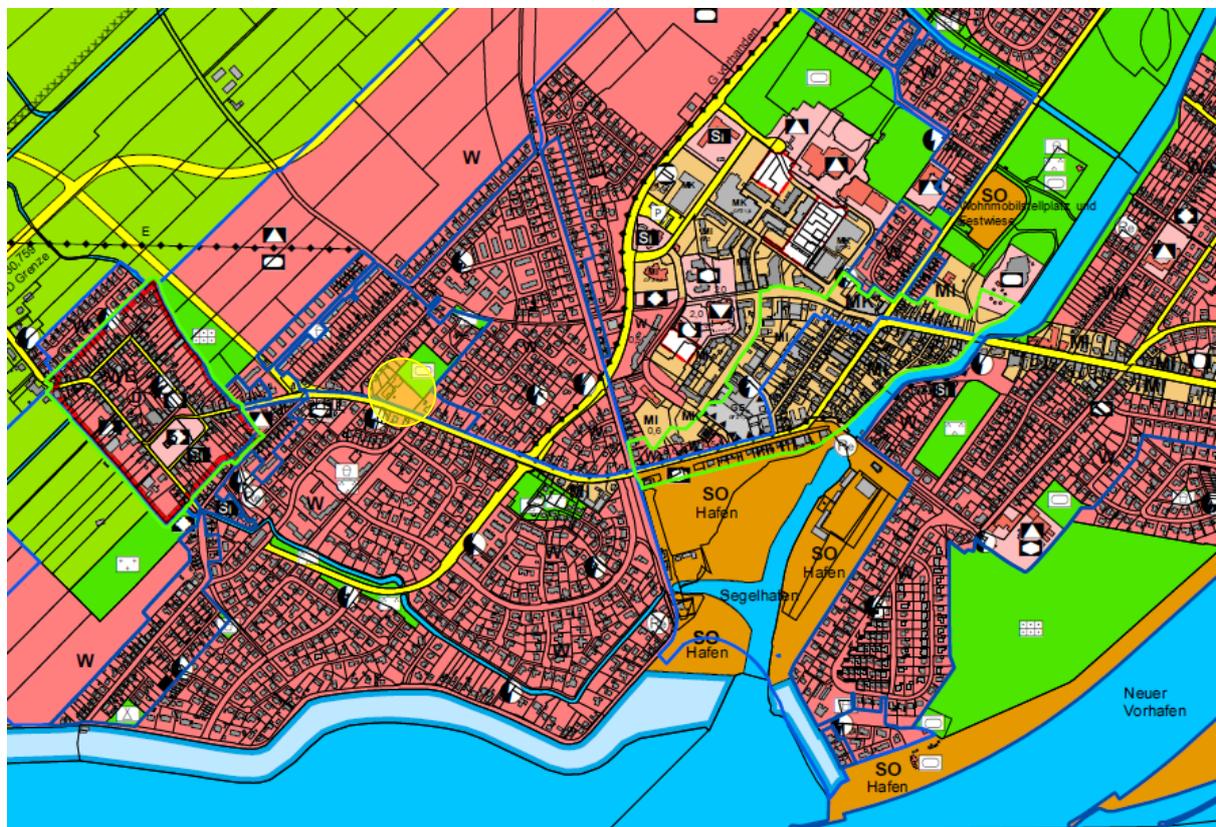
Eine 1. Änderung, in Kraft getreten im Jahr 2013, hat fast den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplans überplant, außer den Bereich der Kindertagesstätte und der Sporthalle mit ihren Parkplätzen im Südwesten direkt an der Süderstraße.

Die 2. Bebauungsplanänderung wird wie folgt umgrenzt:

- im Nordosten: durch die gedachte Verlängerung der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Süderstraße 7,
- im Südosten: durch die nordwestliche Grenze des Grundstücks Süderstraße 7,
- im Südwesten: durch die Süderstraße und
- im Nordwesten: durch die südöstliche Grenze der Grundstücke Am Sportplatz 9-14.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 7.102 m<sup>2</sup>.

Abb. 1 Auszug aus dem Flächennutzungsplan, unmaßstäblich



Quelle: Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Brunsbüttel von 2017 einschließlich der rechtswirksamen Änderungen und Berichtigungen aus beschleunigten B-Planverfahren

## **2. Planungsanlass und Planungsziel**

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 39 „Sportplatz Süderstraße“ aus dem Jahr 1993 hatte im nordöstlichen Bereich öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz bzw. Bolzplatz festgesetzt, im südwestlichen Bereich an der Süderstraße Flächen für den Gemeinbedarf Schule/Kindergarten.

Durch die 1. Änderung aus dem Jahr Jahr 2013 wurde in Verlängerung der Wulf-Isebrand-Straße ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, der Sportplatz wurde nach Südwesten bis an die Sporthalle verschoben und gleichzeitig verkleinert.

Weil die Grundschule West, die an der Sackstraße 14 in Brunsbüttel-Ort liegt, zu klein für die Anforderungen an einen modernen Schulbetrieb und an den offenen Ganztagsbetrieb ist, der seit dem Schuljahr 2016/2017 angeboten wird, hat die Stadt Brunsbüttel auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie im Januar 2018 den Neubau der Grundschule West beschlossen. Die Machbarkeitsstudie hat vier mögliche Varianten für die Standortwahl der Grundschule auf ihre Realisierbarkeit und die damit verbundenen Vor- und Nachteile sowie Chancen und Risiken geprüft und bewertet und hat im Ergebnis die Variante mit einem Neubau an der Süderstraße empfohlen. In der Grundschule West werden z.Zt. ca. 140 Schüler in 6 Klassen beschult. Es handelt sich um eine offene Ganztagschule, deren Sporthalle mit Sportplatz an der Süderstraße 3 neben der Kindertagesstätte Jakobus liegt. Es wird mehr Raum für zusätzliche Funktionen benötigt, so fehlen für das Ganztagsangebot z.B. Küche, Mensa und Aula. Der neue Standort an der Süderstraße bietet genug Platz für das geforderte Raumprogramm, er liegt an der Sporthalle, so dass das schulstündliche Pendeln der Schüler mit Straßenüberquerung dorthin entfällt. Außerdem liegt das Grundstück verkehrstechnisch günstig an der Süderstraße gelegen und bietet Platz für das Lehrerparken sowie für die Hol- und Bringzone. Trotzdem bleibt der Standort der Grundschule West mit weiterhin bestehendem räumlichen Bezug zum Quartier in Brunsbüttel-Ort erhalten.

Die Kindertagesstätte an der Süderstraße 3 soll eventuell später umgesiedelt und das Gebäude abgerissen, die Sporthalle vielleicht durch einen Neubau ersetzt werden. Der Sportplatz wird durch den Schulneubau verkleinert, allerdings bleibt noch genug Platz für ein Kleinspielfeld und eine Laufbahn, was für den Schulbetrieb einer Grundschule und den Trainingsbetrieb von Vereinen ausreichend ist.

Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und die Innenentwicklung dem Flächenverbrauch auf der „Grünen Wiese“ vorgezogen werden. Durch die 2. Bebauungsplanänderung wird diesem Ziel Rechnung getragen.

### 3. Verfahren

Im Bauleitverfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht darzulegen, der gemäß § 2a BauGB der Begründung eines Bauleitplans als gesonderter Teil beizufügen ist. Anlage I des BauGB ist anzuwenden.

In diesem Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewendet, weil es sich um eine Innenentwicklung handelt und eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzt wird (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB). Die Größe des Plangebiets selbst beträgt nur ca. 7.102 m<sup>2</sup>, somit erübrigt sich eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 BauGB. Es kann auf einen Umweltbericht als auch auf die Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden, weil die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Es werden keine Verhältnisse geschaffen, die eine Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB beeinträchtigt werden oder dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (§ 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB).

Trotzdem ist der Artenschutz zu betrachten, daher ist eine Faunistische Potenzialanalyse unter Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 44 (1) BNatSchG erstellt worden. Um den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gerecht zu werden, wurde eine schalltechnische Untersuchung vorgenommen.

In den Bekanntmachungen wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13a Abs. 3 BauGB).

Weil es sich um das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB handelt, kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde aber dennoch durchgeführt, weil ein großes öffentliches Interesse an dem Vorhaben des Schulneubaus besteht.

Tab. 1 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss	20.03.2018
Bekanntmachung der Aufstellung	28.03.2018
Bekanntmachung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	16.04.2018
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	26.04.2018
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	21.08.2018
Bekanntmachung der Auslegung	27.08.2018
Auslegung	04.09-04.10.2018
Beteiligung der Behörden und TöB	29.08.2018

## 4. Städtebaulicher Entwurf

### Allgemein

Im Nordwesten des Plangebiets befinden sich die Kindertagesstätte Jakobus und die Sporthalle der Grundschule West, die auch von der Kindertagesstätte und Vereinen genutzt wird. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte bei Verlagerung der Kindertagesstätte auch ein Abriss der Kita und der Sporthalle Bestandteil der Planungsrealisierung sein. Wobei die Sporthalle dann wahrscheinlich durch einen größeren Neubau ersetzt werden würde. Dieses ist in die Planung miteinzubeziehen. Die Bäume südwestlich der Kindertagesstätte werden zum Erhalt festgesetzt, desgleichen der dichte Baumbestand nördlich der Sporthalle an der Grenze zu den Grundstücken Am Sportplatz 9 und 10 sowie der offene Graben, der das Plangebiet zu den Grundstücken der Straße Am Sportplatz abgrenzt. Zur Schließung des im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 39 beschriebenen Grüngürtels wird der Bereich dazwischen, nordwestlich der Kindertagesstätte und der Sporthalle als Fläche mit Anpflanzungsbindung festgesetzt.

### Abb. 2 Aufnahme der Süderstraße, Kindertagesstätte und Sporthalle von Süden



Quelle: Stadt Brunsbüttel, 19.03.2018

Der Bereich direkt an der Süderstraße ist, wie auch heute schon vorhanden, als Hol- und Bringezone und Lehrerparken vorgesehen. Die öffentliche Parkfläche soll nur aus einer Richtung befahren werden, geplant ist die beidseitige Anlage von Parkplätzen in Senkrechtaufstellung. Dementsprechend wird die bestehende Parkfläche nach Nordosten erweitert und es erfolgt eine Dimensionierung mit einer Gesamtbreite von 16 m. Die vorhandenen Parkplätze zwischen Spielplatz und Fußwegeverbindung zum Sportplatz im Südosten des Planbereichs entfallen aufgrund des Schulneubaus. Die Bäume, die die Parkfläche vom Gehweg an der Süderstraße abgrenzen, sind zu erhalten.

Der Schulneubau ist nordöstlich der öffentlichen Parkfläche und südöstlich der Kindertagesstätte geplant. Dadurch wird der Spielplatz der Kindertagesstätte, der von Bäumen und Sträuchern mit Heckencharakter umgeben ist, und ein Teil des Sportplatzes überplant. Somit entfällt der für die Kindertagesstätte notwendige Spielplatz und es ist zumindest für die Bauzeit ein provisorischer Spielplatz herzurichten. Für die Zukunft ist ein Umzug der Kindertagesstätte wünschenswert, auch weil sie auf diesem Grundstück nicht mehr erweiterbar ist. Das Gebäude der neuen Schule soll sich auf maximal 2 Geschosse erstrecken, mit einer Geschossfläche von maximal 2.400 m<sup>2</sup>. Die Baugrenze für den Schulneubau wird relativ weitläufig gefasst, um verschiedenen Architekturentwürfen Raum lassen zu können.

Am südöstlichen Rand des Plangebiets verläuft ein Fuß- und Radweg von der Süderstraße zur Wulf-Isebrand-Straße. Der Weg ist ca. 1,5 m breit und wird von Bäumen gesäumt, die zu erhalten sind, so dass eine Gesamtbreite von ca. 8 m bis zur Grenze veranschlagt werden muss. Ein offener Graben begrenzt auf natürliche Weise das Plangebiet zum Grundstück Süderstraße Nr. 7 und ist ebenfalls zu erhalten. Im weiteren Verlauf Richtung Nordosten ist der Graben verrohrt.

Die den Bebauungsplan im Südosten, Südwesten und Nordwesten begrenzenden Grünzüge sollen den Schulbereich von der benachbarten Wohnnutzung und der Süderstraße abgrenzen und Konflikten zwischen den verschiedenen Nutzungen vorbeugen.

Abb. 3 Aufnahme des Parkplatzes an der Süderstraße, Spielplatz und Fuß- und Radweg von Süden



Quelle: Stadt Brunsbüttel, 19.03.2018

Tab. 2 Flächenverteilung

<b>Nutzung</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>%</b>
Gemeinbedarf	6.072	85,5
Verkehrsfläche als Öffentliche Parkfläche	1.030	14,5
<b>Gesamt</b>	<b>7.102</b>	<b>100</b>

## Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im Jahr 2013 wurde der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Sportplatz Süderstraße“ angepasst. Seitdem weist er für den südwestlichen Teil des Geltungsbereiches der 2. Bebauungsplanänderung Flächen für den Gemeinbedarf für Schulen, Kindertagesstätten und Kindergärten aus und für den nordöstlichen Bereich Öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz.

Abb. 4 Auszug aus der 3. Änderung durch Berichtigung des Flächennutzungsplans aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39, unmaßstäblich



Quelle: Stadt Brunsbüttel, 2013

Mit dieser Bebauungsplanänderung sollen im gesamten Geltungsbereich Flächen für den Gemeinbedarf (Schule/Kindergarten) festgesetzt werden, so dass die 2. Bebauungsplanänderung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Ein Abdruck der 7. Änderung durch Berichtigung wird dieser Begründung als Anhang 7 beigefügt.

## 5. Art und Maß der baulichen Nutzung

### Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Fläche für das neue Schulgebäude, die Sporthalle und die Kindertagesstätte wird als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt. Die Kindertagesstätte besitzt bis zu ihrer Verlagerung Bestandsschutz.

Im Bereich der Kindertagesstätte und der Sporthalle wird als Maß der baulichen Nutzung folgendes festgelegt:

- Größe der Grundfläche GR: max. 1.000 m<sup>2</sup>
- Zahl der Vollgeschosse: max. I

Die Größe der Grundfläche orientiert sich an der Größe einer 2-Feld-Sporthalle und ist kleiner als die Größe der bestehenden Kindertagesstätte und der Sporthalle zusammen. Die Gebäude besitzen aber bis zu ihrem Laufzeitende Bestandsschutz. Im Gegensatz zum ursprünglichen Bebauungsplan wurde die maximale Zahl der Vollgeschosse von II auf I reduziert, weil in diesem Bereich nur eingeschossige Gebäude bestehen und hier lediglich eine neue Sporthalle geplant werden soll.

Die Bauweise ist geschlossen und die Überbaubarkeit wird durch eine Baugrenze geregelt, die ungefähr der Kontur der Bestandsgebäude folgt.

Im Bereich der Schulneubaus wird als Maß der baulichen Nutzung folgendes festgelegt:

- Größe der Grundfläche GR: max. 1.500 m<sup>2</sup>
- Größe der Geschossfläche GF: max. 2.400 m<sup>2</sup>
- Zahl der Vollgeschosse: max. II

Die Größe der Grund- und Geschossfläche orientiert sich an dem von der Stadt Brunsbüttel ermittelten Raumprogramm für die Grundschule West. Um die Flächen auf dem Grundstück unterbringen zu können, ist eine zweigeschossige Bauweise vorgesehen wie sie auch im Ursprungsplan vorgesehen war.

Die Bauweise ist geschlossen und die Überbaubarkeit wird durch eine Baugrenze geregelt, die in diesem Bereich großzügig gefasst ist, um der Kreativität im Entwurf des Schulneubaus genug Spiel zu lassen.

### Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Abweichend vom Ursprungsplan, in dem für diesen Bereich nur eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt ist, wird die geplante Hol- und Bringezone mit Lehrerparken als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Öffentliche Parkfläche) festgesetzt. Damit der größte Teil der bereits bestehenden Parkfläche für Kindertagesstätte und Sporthalle festgesetzt und um eine Parkreihe erweitert.

Im Text Teil B werden folgende Festsetzungen getroffen:

**1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Der Bewuchs ist auf Dauer zu erhalten.

Entlang der Süderstraße sind Gehölzpflanzungen bis zu einer Höhe von max. 0,70 m zulässig.

**2. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Die bestehenden Bäume, Sträucher, Pflanzen und Gräben sind auf Dauer zu erhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.

Entlang der Süderstraße sind Gehölzpflanzungen bis zu einer Höhe von max. 0,70 m zulässig.

**3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Artenschutz**

Vermeidungsmaßnahmen:

3.1 Alle notwendigen Baum- und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der gesetzlichen Ausschlussfristen, verkürzt aufgrund möglicher Fledermausquartiere, vom 01.12. bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

3.2 Sollten die Bäume auf dem Flurstück 4/7 und 5 der Flur 4, Gemarkung Brunsbüttel nicht erhalten werden können, sind diese im unbelaubten Zustand, spätestens während der Wochenstubenzeit im Juni, hinsichtlich eines möglichen Potenzials als auch auf aktuellen Fledermausbesatz zu kontrollieren.

3.3 Geplante Gebäudeabrisse sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes von Brutvögeln und Fledermäusen nur im Zeitraum vom 01.12 bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig (sofern kein Fledermausbesatz bzw. keine Winterquartiere nachgewiesen werden konnten! Beachte 3.4).

3.4 Sollen die Kindertagesstätte und die Sporthalle abgerissen oder durch Neubauten ersetzt werden, sind vor dem Abriss zur Aktivitätsperiode von Fledermäusen spezifische Gebäudeuntersuchungen (Gebäude- und Dachbodenkontrolle als auch eine Ausflug- und Schwärmphasenüberprüfung zur Wochenstubenzeit von Ende Mai bis Anfang Juli) zwingend erforderlich. Weiterhin ist im Zuge der Untersuchung das winterliche Quartierpotenzial zu ermitteln. Sollte ein sommerlicher Fledermausbesatz in Form von Wochenstuben nachgewiesen als auch ein winterliches Quartierpotenzial nicht ausgeschlossen werden, kann es zur Auslösung von CEF-Maßnahmen (Stichwort „zeitlich vorgezogene Installation von vorhabensnahen und artspezifischen Ersatzquartieren!“) führen.

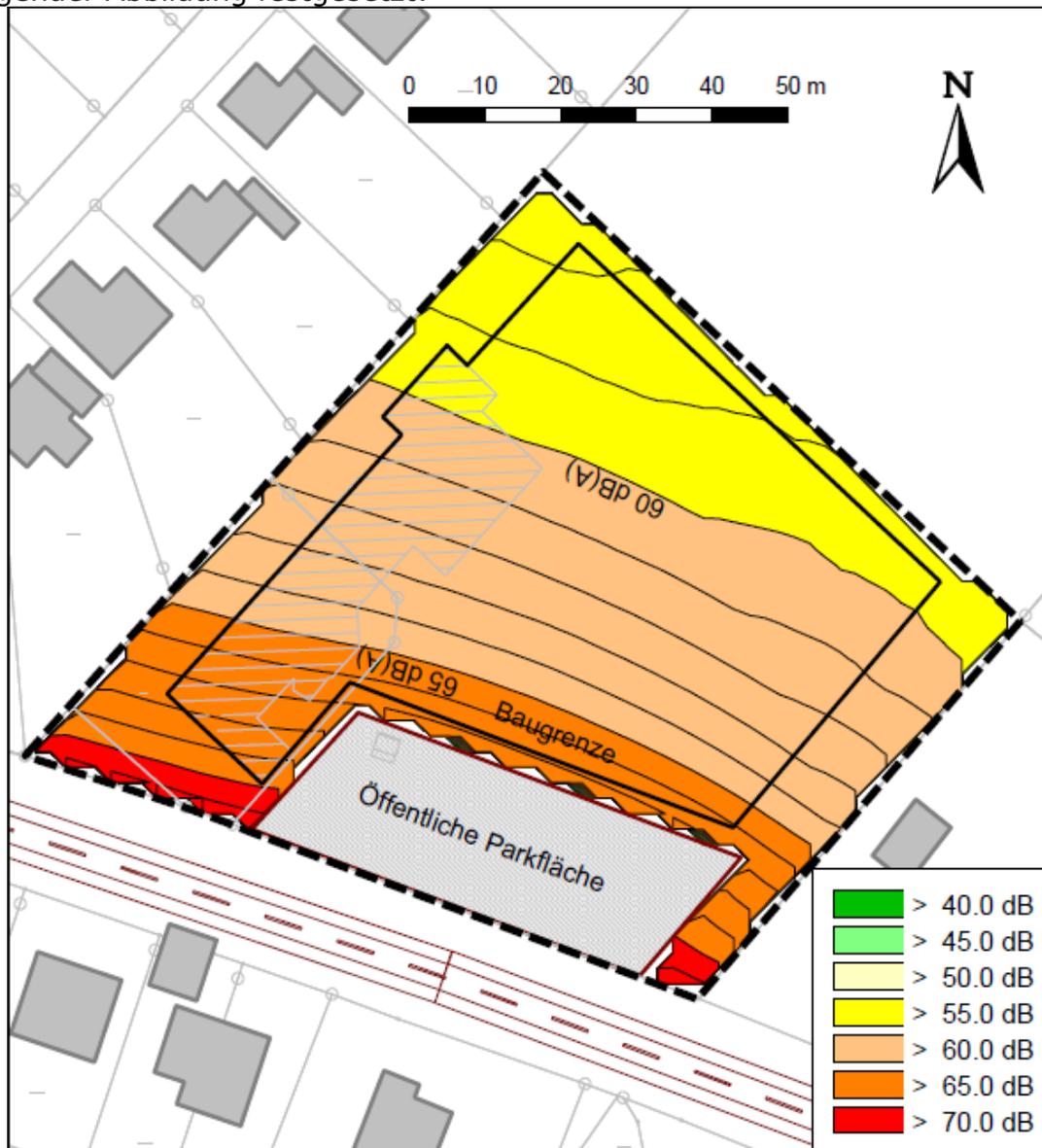
**4. Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen - Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

**4.1 Festsetzung zum Schutz der Außenspielflächen:**

Zum Schutz der ebenerdigen Außenspielfläche vor Verkehrslärm wird entlang der nördlichen Seite der öffentlichen Parkfläche eine 2,0 m hohe (über Gelände) aktive Lärmschutzmaßnahme festgesetzt.

**4.2 Festsetzung von maßgeblichen Außenlärmpegeln:**

Zum Schutz der Nutzungen werden für Neu-, Um- und Ausbauten die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Januar 2018) entsprechend folgender Abbildung festgesetzt:



Zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen sind die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 (Januar 2018) zu ermitteln.

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

## **6. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB und somit auch im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB nicht erforderlich. Gleichwohl ist zu untersuchen, ob durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, ob eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter besteht und ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei dieser Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (§ 13a Abs. 1 BauGB).

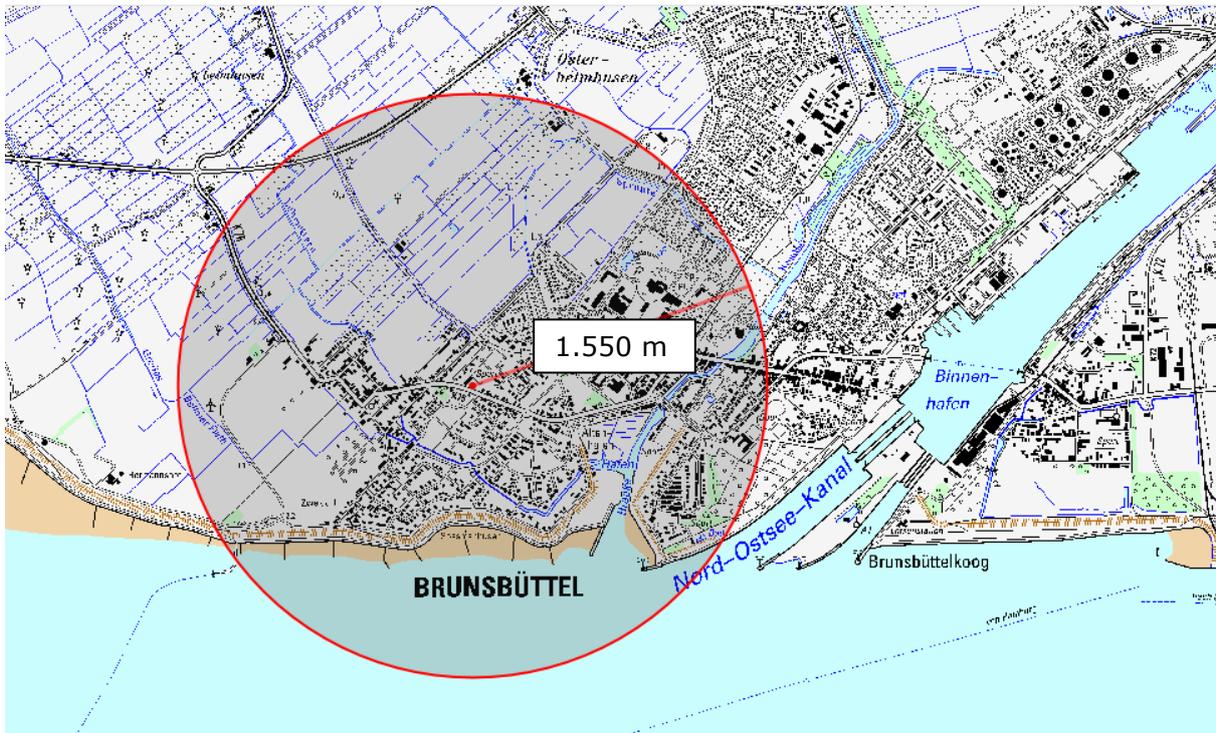
Die Zulässigkeit von Vorhaben beschränkt sich gemäß Festsetzung auf eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Gleichwohl werden die Belange des Lärmschutzes und des Artenschutzes untersucht.

Eine überschlägige Prüfung hat ergeben, dass die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete durch den Schulneubau nicht beeinträchtigt werden, weil das sich das nächstgelegene FFH-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen, DE 2323-392, in einer Entfernung von ca. 1,4 km südlich des Plangebiets befindet.

Bezüglich der Frage, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei dieser Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 um ein bereits mit einer Kindertagesstätte und einer Sporthalle bebautes Gebiet handelt und dass das Gebiet von Wohnbebauung umgeben ist. Daher erübrigt sich eine zweckmäßige Flächenzuordnung unverträglicher Nutzungen, wie in § 50 BImSchG festgelegt ist. Trotzdem wurde überprüft, ob Störfallbetriebe, die unter das BImSchG fallen, in der Nähe der Bebauungsplanänderung liegen. Dabei wurde sich an den Abstandsempfehlungen der KAS-18 orientiert, dem Leitfaden „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“. In der Abb. 5 wurde ein Kreis mit dem Radius der Abstandsklasse IV, zuzüglich der halben Breite des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gezeichnet (1.500 m + 50 m) mit dem Ergebnis, dass sich

keine Störfallbetriebe im o.g. Radius befinden und dementsprechend keine schweren Unfälle im Achtungsabstand vorkommen können.

Abb. 5 Stadtkartenauszug mit Abstandsradius von 1.550 m, unmaßstäblich



Quelle: GIS der Stadt Brunsbüttel, 2018

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

## 7. Immissionen

### Lärmimmissionen

Bereits zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 – 1. Änderung wurde im Jahr 2012 eine schalltechnische Untersuchung für die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebiets in Verlängerung der Wulf-Isebrand-Straße und die Verkleinerung des Sportplatzes erstellt. In dieser wurden der Schutz des Plangeltungsbereichs der 1. Bebauungsplanänderung und der Nachbarschaft vor Immissionen aus Freizeitlärm aus dem Plangeltungsbereich (Nutzung des Sportplatzes) untersucht sowie der Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm und Freizeitlärm. Als Ergebnis dieser schalltechnischen Untersuchung zur Konfliktbewältigung, insbesondere zwischen Wohnbebauung und Sportplatz, wurden in der 1. Änderung des B-Plans Nr. 39 ausreichende Festsetzungen getroffen. Die schalltechnische Untersuchung ist dieser Begründung als Anlage 1 beigefügt.

In der schalltechnischen Untersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 (s. Anlage 2 der Begründung) werden der Schutz der Nachbarschaft vor Geräuschimmissionen von der geplanten Grundschule, der Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr sowie der Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm un-

tersucht. Eine detaillierte Untersuchung zum Sportplatz ist gemäß Aussage des Gutachters in dieser Untersuchung nicht erforderlich, da für die Bestandsbebauung eine detaillierte Untersuchung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 erfolgte. Zudem hat der Sportplatz auf die Gemeinbedarfsfläche keine immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen. Für die Gemeinbedarfsfläche wird entsprechend der Nutzung ein Schutzanspruch vergleichbar dem eines allgemeinen Wohngebietes zugrunde gelegt. Das Plangebiet wird in erster Linie durch die Geräuschemissionen des Straßenverkehrs auf der Süderstraße belastet.

#### Ergebnis zur Geräuschbelastung durch den Schul- und Kindertagesstättenbetrieb

Für die Grundschule und die Kindertagesstätte ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie eher der lokalen Versorgung des Gebietes dienen, entsprechend als sozial adäquate Geräuschquelle einzustufen und somit nicht beurteilungsrelevant sind. Der Gesetzgeber macht daher keine Vorgaben hinsichtlich von in der Nachbarschaft einzuhaltender Immissionsricht- bzw. Grenzwerte. Anlagen für soziale Zwecke sind gemäß Nummer 1 Buchstabe h vom Geltungsbereich der TA Lärm zwar explizit ausgeschlossen, in Ermangelung einer anderen geeigneten Beurteilungsgrundlage kann die TA Lärm jedoch als antizipiertes Sachverständigengutachten für einen orientierenden Vergleich herangezogen werden, ohne dass die Immissionsrichtwerte hierbei rechtlich bindende Wirkung entfalten.

Zusammenfassend wird in der schalltechnischen Untersuchung festgestellt, dass die Beurteilungspegel tags außerhalb des Plangebiets in der Größenordnung bis vergleichbar der zwischen WA- und WR-Gebieten (55/50 dB(A) tags) liegen, zum Teil auch darunter. Dementsprechend sind die Geräuschemissionen an den umliegenden Immissionsorten als nicht weiter beurteilungsrelevant einzustufen.

#### Ergebnis zum Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurden der Straßenverkehrslärm auf der Süderstraße sowie die geplante öffentliche Parkfläche berücksichtigt. Für die Süderstraße wurden die Verkehrsbelastungen der schalltechnischen Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Brunsbüttel entnommen. Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90. Zur Berücksichtigung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs erfolgte eine Abschätzung der zu erwartenden Verkehre. Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der bereits vorliegenden Belastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist.

Es zeigt sich, dass innerhalb des Plangeltungsbereiches auf den Baugrenzen die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und von 45 dB(A) nachts sowie die Immissionsgrenzwerte für Schulen von 57 dB(A) tags und der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) nachts überwiegend überschritten werden. Zum Schutz vor Verkehrslärm wäre eine aktive Lärmschutzmaßnahme entlang der nördlichen Seite der öffentlichen Parkfläche möglich.

Unter Berücksichtigung einer 2,0 m hohen aktiven Lärmschutzmaßnahme entlang der nördlichen Seite der öffentlichen Parkfläche, ergeben sich in den meisten Bereichen der Außenspielflächen östlich des Bestandsgebäudes Beurteilungspegel von maximal 57 dB(A).

Zum Schutz des Erdgeschosses des geplanten Schulneubaus auf der dahinter liegenden Fläche wäre eine aktive Lärmschutzmaßnahme mit einer Höhe von 3 m zu errichten. Zum Schutz des 1. Obergeschosses wäre eine aktive Lärmschutzmaßnahme mit einer Höhe von 6 m auszubilden. Aufwendungen für aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Obergeschosse stehen entsprechend außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck. Die Baugrenzen wurden daher von der Süderstraße abgerückt.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen können zudem ausschließlich innerhalb des Plangeltungsbereiches errichtet werden. Über den Plangeltungsbereich hinaus ist eine Verlängerung in Richtung Westen und in Richtung Osten aufgrund von Belegenheitsgründen und aufgrund der geplanten Erschließung des Plangebietes nicht möglich. Zudem ist aktiver Lärmschutz entlang der Süderstraße städtebaulich nicht gewünscht. Auf eine Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der geplanten Bebauung wird daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangeltungsbereiches können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), Abrücken der Baugrenze oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Gemäß DIN 4109 (Januar 2018) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Abbildung für schutzbedürftige Räume dargestellt (s. Abb. 1, S. 20 der Anlage 2).

#### Vorschlag für die Festsetzungen

##### 1. Festsetzung zum Schutz der Außenspielflächen:

Zum Schutz der ebenerdigen Außenspielfläche vor Verkehrslärm wird entlang der nördlichen Seite der öffentlichen Parkfläche eine 2,0 m hohe (über Gelände) aktive Lärmschutzmaßnahme festgesetzt.

##### 2. Festsetzung von maßgeblichen Außenlärmpegeln:

Zum Schutz der Nutzungen werden für Neu-, Um- und Ausbauten die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Januar 2018) entsprechend der Abb. 1, S. 20 der Anlage 2 festgesetzt.

Zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen sind die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 (Januar 2018) zu ermitteln.

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

Die vorgeschlagenen Festsetzungen der schalltechnischen Untersuchung werden in die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 übernommen.

## 8. Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Im beschleunigten Verfahren gelten bei einer Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Daher ist ein Ausgleich nicht erforderlich und es wird für den Bereich der 2. Bebauungsplanänderung keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Eine Ausgleichs- oder Minderungsmaßnahme für die Verkleinerung der Grünfläche als Sport- und Freizeitstätte (Sportplatz) könnte nicht in der nächsten Umgebung realisiert werden. Es stehen jedoch im Stadtgebiet an der Olof-Palme-Allee großzügig dimensionierte neue Sportanlagen zur Verfügung. Zudem bleibt eine Fläche von ca. 4.500 m<sup>2</sup> zwischen Schulneubau und den Grundstücken an der Wulf-Isebrand-Straße für ein Kleinspielfeld, eine Laufbahn, Ballspiele und o.Ä. erhalten.

Die bestehende dichte Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern und die das Plangebiet begrenzende Gräben sowohl an der nordwestlichen Grenze zu den Grundstücken der Straße Am Sportplatz als auch an der südöstlichen Grenze zum Grundstück Süderstraße 7 werden zur Erhaltung festgesetzt. In einem Bereich wird zur Schließung der vorhandenen Bepflanzung eine Neuanpflanzung festgesetzt, als Ausgleich für die Bepflanzung rund um den Spielplatz der Kindertagesstätte, der dem Schulneubau weichen muss. Es ist allerdings kein ortsbildprägender Baum betroffen. Auch die vorhandene Bepflanzung zwischen Süderstraße und dem öffentlichen Parkplatz wird soweit möglich erhalten. Damit wird zugleich den Anforderungen aus dem Artenschutz Rechnung getragen (s. Kap. 9).

Im Text Teil B werden in Punkt 1 die Festsetzungen für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) näher definiert, in Punkt 2 die Festsetzungen für Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

Die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist bei der Planung und der Durchführung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Abb. 6 Luftbild, unmaßstäblich



Quelle: GIS der Stadt Brunsbüttel 2018; Luftbild: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH

## 9. Arten- und Biotopschutz in der Bauleitplanung

### Artenschutzrechtliche Belange gemäß den Regelungen des § 44 BNatSchG

Im Nordwesten des Plangebiets befinden sich die Kindertagesstätte Jakobus und die Sporthalle der Grundschule West. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte bei Verlagerung der Kindertagesstätte auch ein Abriss der Kita und der Sporthalle Bestandteil der Planungsrealisierung sein. Der Bereich direkt an der Süderstraße ist, wie auch heute schon vorhanden, als Hol- und Bringezone und Lehrerparken vorgesehen, sie wird nach Nordosten erweitert. Die vorhandenen Parkplätze zwischen Spielplatz und Fußwegeverbindung zum Sportplatz im Südosten des Plangebiets werden entfallen. Der in der Mitte des Plangebiets liegende Spielplatz der Kindertagesstätte mit den ihn umgebenden Bäumen und Sträuchern mit Heckencharakter sowie ein kleiner Bereich des heutigen Sportplatzes, der sich heute als Grünfläche darstellt und regelmäßig gemäht wird, werden durch den Schulneubau überplant und entfallen somit. Es ist zu vermuten, dass sich im Plangebiet Vögel und Fledermäuse aufhalten. Die Fläche wird außer in Richtung Sportplatz von einem hohen und dichten Baum- und Strauchbestand und zwei Gräben umsäumt, die auch aus Gründen des Artenschutzes zum Erhalt festgesetzt werden.

Der Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel aus dem Jahr 2003 weist den Bereich um die Kindertagesstätte Jakobus und die Sporthalle als Siedlungsfläche, den übrigen Bereich als Siedlungsbiotop Sportplatz/Ballspielanlage aus, die zum Erhalt und zur Aufwertung ortsbildprägender Grünflächen dienen soll.

Bereits zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 – 1. Änderung wurde im Jahr 2012 eine artenschutzrechtliche Stellungnahme für die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebiets in Verlängerung der Wulf-Isebrand-Straße und die Verkleinerung des Sportplatzes erstellt. Da in der 2. Bebauungsplanänderung auch ein kleiner Teil des Sportplatzes betroffen ist, wird die artenschutzrechtliche Stellungnahme dieser Begründung als Anlage 3 beigefügt.

Als Vermeidungsmaßnahme ist dort u.a. definiert:

Der Großbaumbestand am Rande des B-Plangebiets ist als wertvoller Bestandteil des quartiernahen und vermutlich essentiellen Jagdgebiets der lokalen Breitflügelfledermauspopulation sowie als Quartierstandort, Jagdgebiet und Flugleitlinie auch anderer Fledermausarten und als Brutplatz von Vögeln dauerhaft zu erhalten.

Dieser Baumbestand südöstlich und nordwestlich des Sportplatzes ist auch in der 2. Bebauungsplanänderung zur Erhaltung festgesetzt.

Um zu ermitteln, welchen Einfluss die Aufstellung der 2. Bebauungsplansänderung auf den Artenschutz hat und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreffen von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wurde ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ auf Grundlage einer faunistischen Potenzialanalyse erstellt (s. Anlage 4 der Begründung). Dieser hat zum einen die Bestandssituation der relevanten Tier- und Pflanzenarten geprüft und zusammengefasst. Zum anderen hat er die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote artbezogen geprüft wurde.

Insbesondere wurde der Bestand der Brutvögel und die Fledermäuse ermittelt und ihre Betroffenheit durch baubedingte und anlagenbedingte Wirkfaktoren betrachtet. Das Vorkommen weiterer, insbesondere artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wie Farn- und Blühpflanzen, Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere kann nach Auswertung der Unterlagen und aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen für Baumbeseitigungen und Gebäudeabriss keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden definiert:

- AV 1: Alle notwendigen Baum- und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der gesetzlichen Ausschlussfristen vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Da auch Fledermäuse Quartiere in Bäumen beziehen können, verkürzt sich die Ausschlussfrist auf den 01.12. bis 28./29.02. des Folgejahres.

- AV 2: Sollten die Bäume auf dem Flurstück 4/7 nicht erhalten werden können, sind diese im unbelaubten Zustand, spätestens während der Wochenstubenzeit im Juni, hinsichtlich eines möglichen Potenzials als auch auf aktuellen Fledermausbesatz zu kontrollieren.
- AV 3: Geplante Gebäudeabriss sind zur Vermeidung des Tötungsverbot von Brutvögeln nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Da auch Fledermäuse in Gebäuden Quartiere beziehen können, verkürzt sich die Ausschlussfrist auf den 01.12. bis 28./29.02. des Folgejahres (sofern kein Fledermausbesatz bzw. Winterquartiere nachgewiesen werden konnten! Beachte AV 4).
- AV 4: Sollen die Kindertagesstätte und die Sporthalle durch Neubauten ersetzt werden, sind vor dem Abriss zur Aktivitätsperiode von Fledermäusen spezifische Gebäudeuntersuchungen (Gebäude- und Dachbodenkontrolle als auch eine Ausflug- und Schwärmphasenüberprüfung zur Wochenstubenzeit von Ende Mai bis Anfang Juli) zwingend erforderlich. Weiterhin ist im Zuge der Untersuchung das winterliche Quartierpotenzial zu ermitteln. Sollte ein sommerlicher Fledermausbesatz in Form von Wochenstuben nachgewiesen als auch ein winterliches Quartierpotenzial nicht ausgeschlossen werden, kann es zur Auslösung von CEF-Maßnahmen (Stichwort „zeitlich vorgezogene Installation von vorhabensnahen und artspezifischen Ersatzquartieren!“) führen.

Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig, CEF-Maßnahmen (= zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind (momentan) nicht notwendig.

#### Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG

Da keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden sind, können durch die Umsetzung der Bebauungsplanänderung keine zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.

### **10. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Gem. § 47 f Gemeindeordnung (GO) müssen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen dieser berühren, in angemessener Weise beteiligt werden.

Da es sich um den Neubau der Grundschule West handelt, der auch durch die Bauarbeiten und den Entfall des bestehenden Spielplatzes die Kindertagesstätte Jakobus betrifft, sowie um die Verkleinerung des Sportplatzes, wird eine besondere Beteiligung beider Einrichtungen für notwendig erachtet. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 26.04.2018 wurden die betroffenen Einrichtungen gesondert eingeladen.

### **11. Verkehrserschließung**

Die Haupteerschließung des überplanten Gebietes wird durch die Süderstraße (Kreisstraße 75) sichergestellt. Diese Straße verbindet den Kreisverkehr an der Olof-Palme-Allee im Südosten mit Brunsbüttel-Ort im Westen.

Darüber hinaus besteht eine fußläufige Erschließung zur im Rahmen der 1. Änderung errichteten Wohnbebauung an der Wulf-Isebrand-Straße, die eine Verbindung zum Kneippweg herstellt.

Öffentliche Parkplätze sind im Plangebiet an der Süderstraße geplant und als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Der Bereich dient als Hol- und Bringzone und zum Lehrerparken. Die öffentliche Parkfläche soll nur aus einer Richtung befahren werden mit beidseitig gelegenen Parkplätzen. Geplant ist die Anlage mit Parkplätzen in Senkrechtaufstellung und einer Gesamtbreite von 16 m.

## **12. Ver- und Entsorgung**

### a) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Süderdithmarschen.

In der Süderstraße verläuft eine Versorgungsleitung DN 150, desgleichen eine im Plangebiet parallel zur südöstlichen Grenze mit DN 150. Diese verbindet die Leitung in der Süderstraße mit der in der Wulf-Isebrand-Straße und ist eventuell im Rahmen des Schulneubaus in einem Teilbereich zu verlegen. In diesem Fall wird sich die Stadt Brunsbüttel mit dem Wasserverband rechtzeitig in Verbindung setzen.

Die Kindertagesstätte Jakobus und die Sporthalle sind mit einer Hausanschlussleitung angeschlossen.

Im Anhang 1 sind die Leitungen des Wasserverbandes Süderdithmarschen dargestellt. Das Merkblatt „Anweisungen zum Schutz von Trink- u. Abwasserleitungen“ ist zu beachten.

### b) Abwasserbeseitigung

#### **Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH (ABG)**

Abwasser ist gemäß §1 Abs. 2 der Abwassersatzung vom 25.11.2009 *„Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.“*

Die Abwassersatzung kann unter [http://www.brunsbuettel.de/Rathaus/Satzungen\\_Ortsrecht/](http://www.brunsbuettel.de/Rathaus/Satzungen_Ortsrecht/) eingesehen werden.

Das Schmutzwasser wird dem Schmutzwassersystem der Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH (ABG) nach den Vorschriften der gültigen Abwassersatzung zugeführt. Die ABG wird vor Baubeginn rechtzeitig informiert.

Für die Regenwasserentsorgung wird das anfallende Oberflächenwasser aus dem Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Sportplatz Süderstraße“

auf dem Grundstück rückgehalten und reguliert in die Abwasserbeseitigungsanlagen der ABG zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet. Die Einleitmenge darf die bisher eingeleitete Menge aus hydraulischen Gründen nicht überschreiten. Der hydraulische Nachweis hierzu ist vorzulegen.

Durch die bestehenden Gräben an der nordwestlichen und südöstlichen Grenze des Plangebiets, die dauerhaft zu erhalten sind, ist für das anfallende Oberflächenwasser eine ausreichende Entwässerung zum Schutz der bestehenden Nachbarbebauung gegeben, sie dienen auch als Regenrückhaltemaßnahme bei Starkregenereignissen. Außerdem sind für Starkregenereignisse Vorsorgemaßnahmen durch Verwallungen, Mulden oder dergleichen zu schaffen.

Für die Ableitung des Schmutz- und Regenwassers bedarf es einer detaillierten Planung.

Gemäß § 9 der Abwassersatzung vom 25.11.2009 besteht ein Benutzungszwang. Ausnahmen regelt der § 10.

In der Süderstraße befindet sich eine Regenwasserleitung mit DN 500 und eine Schmutzwasserleitung mit DN 250. Außerdem verläuft eine Schmutzwasserleitung in DN 200 im Südosten des Plangebiets, die die Leitung in der Süderstraße mit der in der Telse-Kampen-Straße verbindet. Diese ist eventuell im Rahmen des Schulneubaus in einem Teilbereich zu verlegen, in diesem Fall wird sich die Stadt Brunsbüttel mit der ABG rechtzeitig in Verbindung setzen.

Im Anhang 2 sind die Leitungen der ABG dargestellt.

### c) Elektrische Versorgung und Gasversorgung

Für die Versorgung mit Energie und Gas ist die Stadtwerke Brunsbüttel GmbH zuständig.

In der Süderstraße verlaufen mehrere Stromleitungen (Nieder- und Mittelspannung) und auch eine Gasleitung. Außerdem verläuft eine Gasleitung 200 im Südosten des Plangebiets, diese verbindet die Leitung in der Süderstraße mit der in der Wulf-Isebrand-Straße. Diese ist eventuell im Rahmen des Schulneubaus in einem Teilbereich zu verlegen, in diesem Fall wird sich die Stadt Brunsbüttel mit den Stadtwerken rechtzeitig in Verbindung setzen. Leitungen für die Straßen-, Wege- und Platzbeleuchtung befinden sich entlang der nordwestlichen und südöstlichen Grenze des Plangebiets an dem von der Süderstraße zur Wulf-Isebrand-Straße führenden Fußweg.

Die Kindertagesstätte Jakobus und die Sporthalle sind an das Strom- und Gasnetz angeschlossen.

In den Anhängen 3 und 4 sind die Leitungen der Stadtwerke Brunsbüttel GmbH dargestellt. Das Merkblatt „Schutzanweisungen für Versorgungsanlagen“ der Stadtwerke Brunsbüttel GmbH, der Stadtwerke Glückstadt GmbH, der Stadtwerke Itzehoe GmbH und der Stadtwerke Wilster ist zu beachten.

#### d) Abfallentsorgung

Für die Abfallbeseitigung ist der Kreis Dithmarschen zuständig.

Die entsprechende Satzung kann bei der Stadtverwaltung Brunsbüttel eingesehen werden.

#### e) Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen (Unterflurhydranten) sind in unmittelbarer Nähe ausreichend vorhanden. Es ist Aufgabe der Stadt Brunsbüttel, den Grundschutz sicherzustellen. Ein über den Grundschutz hinaus gehender Löschwasserbedarf, der Objektschutz, kann erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden und ist dem zukünftigen Eigentümer zuzurechnen. Der Grundschutz für das Grundstück ist auf Grundlage der technischen Regel DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblatt W 405 Februar 2008 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ zu ermitteln. Für die Berechnung der erforderlichen Löschwassermenge ist die Art der baulichen Nutzung und die Gefahr der Brandausbreitung für das gesamte Plangebiet maßgebend. Die erforderlichen Löschwassermengen können aus mehreren Hydranten entnommen werden.

Abb. 7 Auszug aus dem Hydrantenplan, unmaßstäblich



Quelle: GIS der Stadt Brunsbüttel 2018

## f) Telekommunikationseinrichtungen

### Deutsche Telekom

In der Süderstraße befinden sich Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom, desgleichen im südöstlichen Bereich des Plangebiets. Diese verbinden die Telekommunikationsanlagen in der Süderstraße mit denen in der Wulf-Isebrand-Straße und sind eventuell im Rahmen des Schulneubaus in einem Teilbereich zu verlegen.

Die Kindertagesstätte Jakobus besitzt einen Hausanschluss. Im Anhang 5 sind diese Leitungen dargestellt.

Für den rechtzeitigen Ausbau der Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der

**Deutschen Telekom Technik GmbH  
PTI 11, Planungsanzeigen  
Fackenburger Allee 31**

**23554 Lübeck**

[T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de](mailto:T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de)

so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

### Vodafone Kabel Deutschland GmbH

In der Süderstraße befinden sich Telekommunikationsleitungen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, die Kindertagesstätte Jakobus besitzt einen Hausanschluss. Im Anhang 6 sind deren Leitungen dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsleitungen erforderlich werden, wird mindestens drei Monate vor Baubeginn der Auftrag an **TDRF-N-Hamburg.de@vodafone.com** benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend einer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse ist sich rechtzeitig mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung zu setzen:

**Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg  
[Neubaugebiete.de@vodafone.com](mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com)**

Der Kostenanfrage ist ein Erschließungsplan des Plangebietes beizulegen.

Die Kabelschutzanweisungen „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH bei Arbeiten Dritter“ und „Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH“ sind zu beachten.

### 13. Sonstige öffentliche Belange

#### Denkmalschutz

Im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 befindet sich ein archäologisches Interessensgebiet. Es handelt sich um das archäologische Interessensgebiet 2 „ehemalige, belegte oder bestehende Warftengruppen“. Hier ist mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Bau- und/oder Gartendenkmale werden nicht berührt.

Abb. 8 Denkmalgebiete, unmaßstäblich



Quelle: GIS der Stadt Brunsbüttel, 2018

Wenn während der Arbeiten Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden, ist dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in

unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

#### Landeskriminalamt (Kampfmittelräumdienst)

Im Geltungsbereich sind Kampfmittel trotz der vorhandenen Bebauung nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten wie z.B. Baugruben/Kanallisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche/Trasse gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

**Landeskriminalamt**  
**Dezernat 33, Sachgebiet 331**  
**Mühlenweg 166**  
**24116 Kiel**

durchgeführt. Der Bauträger ist darauf hinzuweisen, dass er sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen muss, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.

#### Hochwasserschutz

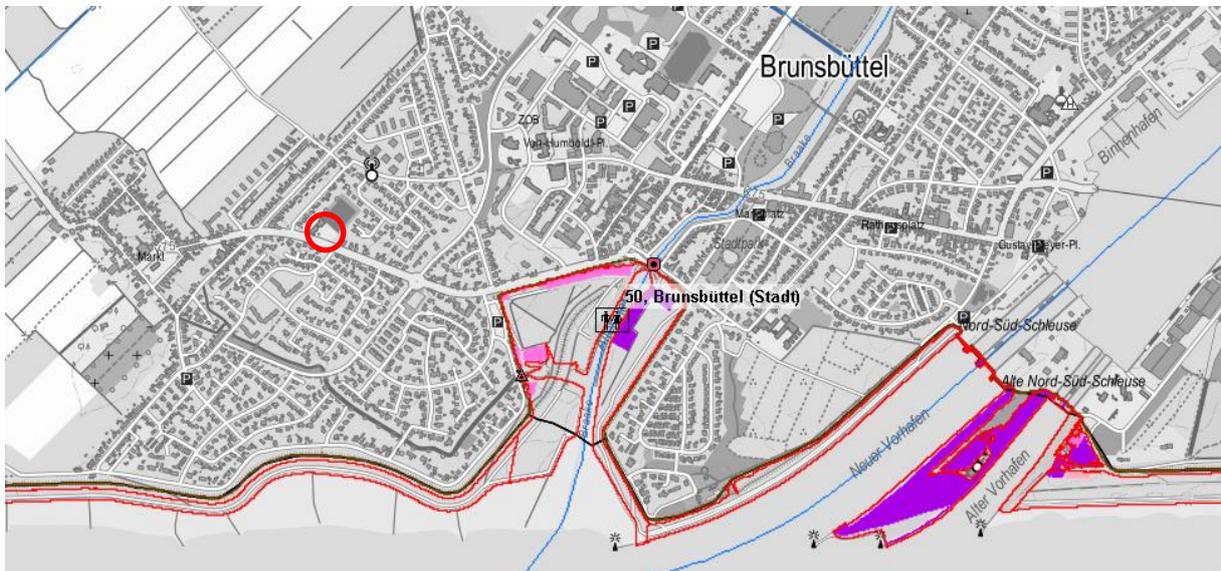
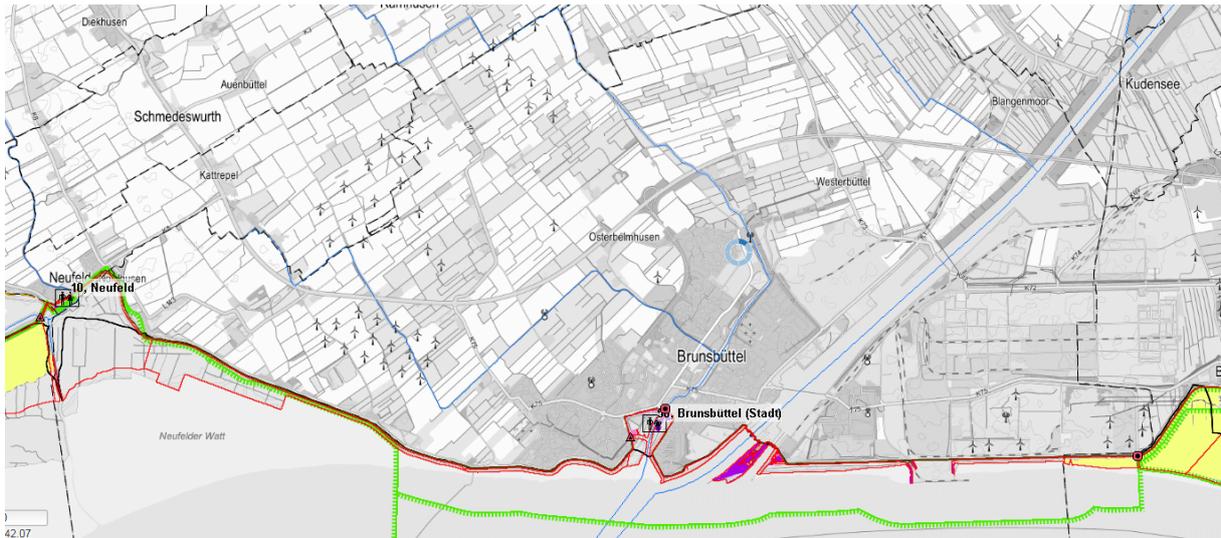
Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 01.08.2016 verfolgt das Ziel, einen Beitrag zu einem nachhaltigen Küsten- und Hochwasserschutz, insbesondere durch strengere Vorgaben an Bauvorhaben in den gemäß der „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (Richtlinie 2007/60/EG – HWRL) identifizierten Risikogebieten, zu leisten. Die Richtlinie verfolgt den Zweck, die Hochwasserrisiken zu reduzieren und die Hochwasservorsorge (Eigenvorsorge der Kommunen und der betroffenen Bürger) sowie das Risikomanagement zu verbessern.

In Umsetzung der HWRL wurden durch die Länder Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch ihre Veröffentlichung in Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 1 WHG ausgewiesen, die Ende 2013 veröffentlicht wurden. Diese befinden sich sowohl in Küstennähe (Risiko von Sturmfluten) als auch entlang von Flussläufen (Risiko von Flusshochwasser).

Brunsbüttel liegt in der Flussgebietseinheit Elbe. In den Hochwasserrisikokarten zum Thema Flusshochwasser ist in keiner der drei Karten (hohe, mittlere und niedrige Wahrscheinlichkeit) ein Risiko für das Stadtgebiet Brunsbüttels dargestellt. Die Hochwasserrisikokarten zum Thema Küstenhochwasser stellen eine geringe Betroffenheit des Brunsbütteler Stadtgebiets in den Karten mit hoher und mittlerer Wahrscheinlichkeit dar. Bei einem Küstenhochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (HW20 – regionsspezifisch ermittelter Wasserstand mit 20-jährigem Wiederkehrintervall) sind laut Hochwasserrisikokarten bis zu 40 Einwohner Brunsbüttels, Industrie- und Gewerbeflächen im Bereich des Alten Hafens, der Schleusenanlagen sowie des Elbehafens und Natura 2000-Gebiete an der Elbe betroffen, bei einem Küstenhochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (HW100) sind es bis zu 50 Einwohner. Betroffen sind lediglich Gebiete,

die nicht durch den Landesschutzdeich geschützt werden. Wobei zu bemerken ist, dass die Küstenschutzmaßnahme für das Gebiet am Alten Hafen mit dem Bau des neuen Landesschutzdeiches in 2010 begonnen und im Laufe des Jahres 2013 abgeschlossen wurde. Somit basieren die Karten auf einem alten Stand und das Gebiet Alter Hafen müsste mit seinen betroffenen Einwohnern, der Siedlungs- sowie der Industrie- und Gewerbeflächen als Risikogebiet in den Karten HW20 und HW100 gestrichen werden.

Abb. 9+10 Auszüge aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HW100), unmaßstäblich

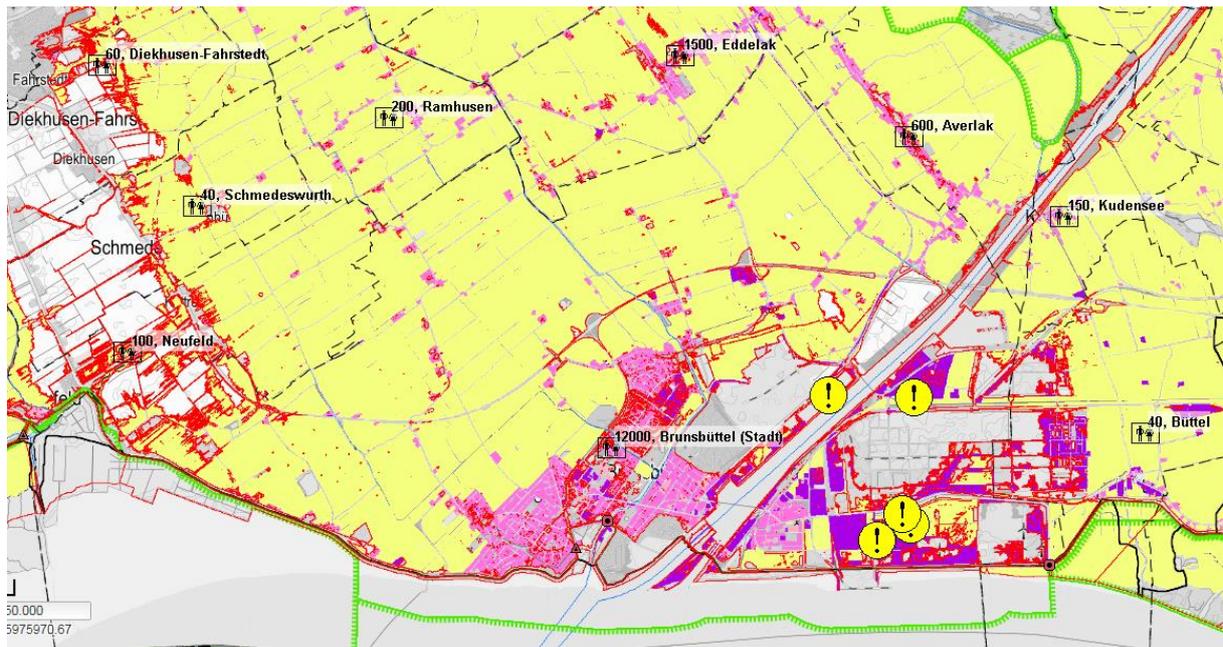


Quelle: Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HW100) des Landes Schleswig-Holstein, Sachstand: 30.11.2013; Internet: GeoBasis-DE / BKG 2014/2015 powered by GeoGLIS

Im Falle eines Küstenhochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) bzw. mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW200 extrem), wäre fast das gesamte Stadtgebiet Brunsbüttels, wie auch die benachbarten Gemeinden betroffen. Betroffen wären Gebäude öffentlicher Zwecke, bis zu 12.000 Einwohner, Siedlungsflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, landwirtschaftliche Flächen, Natura 2000-Gebiete an der Elbe und IED-Anlagen (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie) wie in der Abb. 11 dargestellt ist. Diese Szenerie

würde aber lediglich im Falle eines Bruchs des zur Elbe hin gelegenen Landes-  
schutzdeiches bzw. bei Überflutung der die geschlossene Deichlinie unterbre-  
chenden Schleusenanlage des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel, die auch für  
den Hochwasserschutz bemessen ist, eintreten. Gebiete, die durch Landes-  
schutzdeiche geschützt werden, gelten als „ausreichend geschützt“, da die Wahr-  
scheinlichkeit einer Meerwasserüberflutung in diesen Gebieten bei (deutlich) we-  
niger als 0,5% pro Jahr liegt.

Abb. 11 Auszug aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit  
niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200  
extrem), unmaßstäblich



Quelle: Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit  
niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200 extrem) des Landes Schleswig-Holstein, Sachstand:  
30.11.2013; Internet: GeoBasis-DE / BKG 2014/2015 powered by GeoGLIS

Entsprechend § 75 Abs. 1 WHG sind für die Risikogebiete Hochwasserrisikoma-  
nagementpläne in Schleswig-Holstein für die einzelnen Flussgebietseinheiten er-  
arbeitet worden. Unabhängig von den in den Hochwasserrisikomanagementplä-  
nen für einzelne Risikogebiete konkret benannten Maßnahmen ist den in diesen  
Plänen generell aufgeführten Zielen zur Vermeidung neuer Risiken, zur Reduktion  
bestehender Risiken, zur Minderung der Schadenspotentiale sowie zum hochwas-  
serangepassten Planen, Bauen und Sanieren generell Rechnung zu tragen. Wich-  
tig ist auch die Vorsorge für den Hochwasserfall, wie die öffentliche Bewußtseins-  
bildung, wozu ein Vermerk in den Bauleitplänen beitragen kann.

Schwerpunkt der Vermeidung ist die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehalts-  
gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz und die Übernahme der  
Hochwasserrisikogebiete in die Raumordnungspläne (Landes- und Regionalpla-  
nung). Diese stellen den zulässigen Rahmen für die kommunale Flächennut-  
zungs- und Bauleitplanung dar.

Schwerpunkt des Schutzes ist es, die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen  
entsprechend den vorgegebenen Verpflichtungen in einem ordnungsgemäßen  
Zustand zu erhalten und bedarfsgerecht an die sich ändernden Randbedingungen  
anzupassen.

Von besonderem Belang der Vorsorge ist die Vorhaltung und ständige Fortentwicklung der Hochwasservorhersage- und -warndienste. Nur auf Basis einer zuverlässigen Vorhersage können Hilfeinsätze insbesondere des Katastrophenschutzes zielgerichtet vorbereitet und dem Bedarf entsprechend eingeleitet werden. Im Hochwasserfall ist die Öffentlichkeit durch gezielte Bereitstellung aktueller Informationen, Messwerte und Vorhersagen sowie durch Warnung der zuständigen Institutionen über die aktuelle Entwicklung zu informieren. In Schleswig-Holstein sind Hochwasser- und Sturmflut-Informationen unter [www.hsi.schleswig-holstein.de](http://www.hsi.schleswig-holstein.de) bereitgestellt.

Maßnahmen zur Wiederherstellung/Regeneration und Überprüfung greifen nach einem Hochwasserereignis und umfassen alle Maßnahmen der Schadensnachsorge.

Konzeptionelle Maßnahmen umfassen Untersuchungen und Maßnahmen, die keinem anderem Aspekt zugeordnet werden können, aber aufgrund von Erfahrungen relevant sind und berücksichtigt werden müssen.

Die einzelnen Maßnahmen sind im Hochwassermanagementrisikoplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) für den schleswig-holsteinischen Elbeabschnitt nachzulesen.

Ergänzend dazu sind die Gemeinden aufgrund der Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) gehalten, die in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dokumentierten Risiken bei der Wahrnehmung der Ihnen zustehenden Planungskompetenz zu berücksichtigen. Entsprechend § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung und Fortschreibung von Bauleitplänen die den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entgegenstehenden sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung beeinträchtigenden Hochwasserrisiken planerisch zu bewältigen. Dementsprechend sollen nach § 5 Abs. 4a sowie nach § 9 Abs. 6a BauGB die Risikogebiete i.S. von § 73 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Flächennutzungs- und Bebauungsplan vermerkt werden. Damit wird die Einbeziehung eines existierenden Hochwasserrisikos in den Abwägungsprozess im Rahmen der Planerstellung gesichert. Durch geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erteilung von Baugenehmigungen sind Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen besser zu schützen.

Weil gemäß der Hochwasserrisikokarten im Stadtgebiet Brunsbüttels z.B. keine natürlichen Überschwemmungsgebiete durch deren Freihaltung von Siedlungsflächen zu sichern sind und der Bereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 39 wie die benachbarten, den Planbereich umgebenden Siedlungsflächen und Einwohner nur im Falle eines Küstenhochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW200 extrem) betroffen wäre, wird lediglich ein Hinweis auf diesen möglichen Eintrittsfall auf der Planzeichnung gegeben.

#### 14. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sollten bodenordnende Maßnahmen erforderlich werden, finden die §§ 45 ff. BauGB und bei Grenzregulierungen die §§ 80 ff. BauGB Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke ist das Verfahren nach § 85 ff. BauGB einzuleiten. Die vorgenannten Maßnahmen sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn im Wege freier Vereinbarungen zu tragbaren Bedingungen eine rechtzeitige Einigung nicht herbeigeführt werden kann.

Brunsbüttel, den 14.01.2019



Stadt Brunsbüttel  
Der Bürgermeister

  
Martin Schmedtje

## Abbildungsverzeichnis

Titel	Seite
Abb. 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, unmaßstäblich	5
Abb. 2: Aufnahme der Süderstraße, Kindertagesstätte und Sporthalle von Süden	8
Abb. 3: Aufnahme des Parkplatzes an der Süderstraße, Spielplatz und Fuß- und Radweg von Süden	9
Abb. 4: Auszug aus der 3. Änderung durch Berichtigung des Flächennutzungsplans aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39, unmaßstäblich	10
Abb. 5: Stadtkartenauszug mit Abstandsradius von 1.550 m, unmaßstäblich	15
Abb. 6: Luftbild, unmaßstäblich	19
Abb. 7: Auszug aus dem Hydrantenplan, unmaßstäblich	24
Abb. 8: Denkmalgebiete, unmaßstäblich	26
Abb. 9+10: Auszüge aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HW100), unmaßstäblich	28
Abb. 11: Auszug aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200 extrem), unmaßstäblich	29
Tab. 1: Verfahrensstand	7
Tab. 2: Flächenverteilung	9

## Quellenverzeichnis

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Brunsbüttel einschließlich der rechtswirksamen Änderungen und Berichtigungen aus beschleunigten B-Planverfahren, Autor: Stadt Brunsbüttel, Bekanntmachung: 04.10.2017

Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel, Autor: Umwelt- und audit GmbH, Kiel, Hrsg.: Stadt Brunsbüttel, Stand: 2003

Machbarkeitsstudie Grundschule West, Autor: Cappel + Kranzhoff Stadtentwicklung und Planung GmbH, Hamburg, in Zusammenarbeit mit Cappel + Reinecke Architekten GmbH, Himmelpforten, Hrsg.: Stadt Brunsbüttel, Stand: Dezember 2017

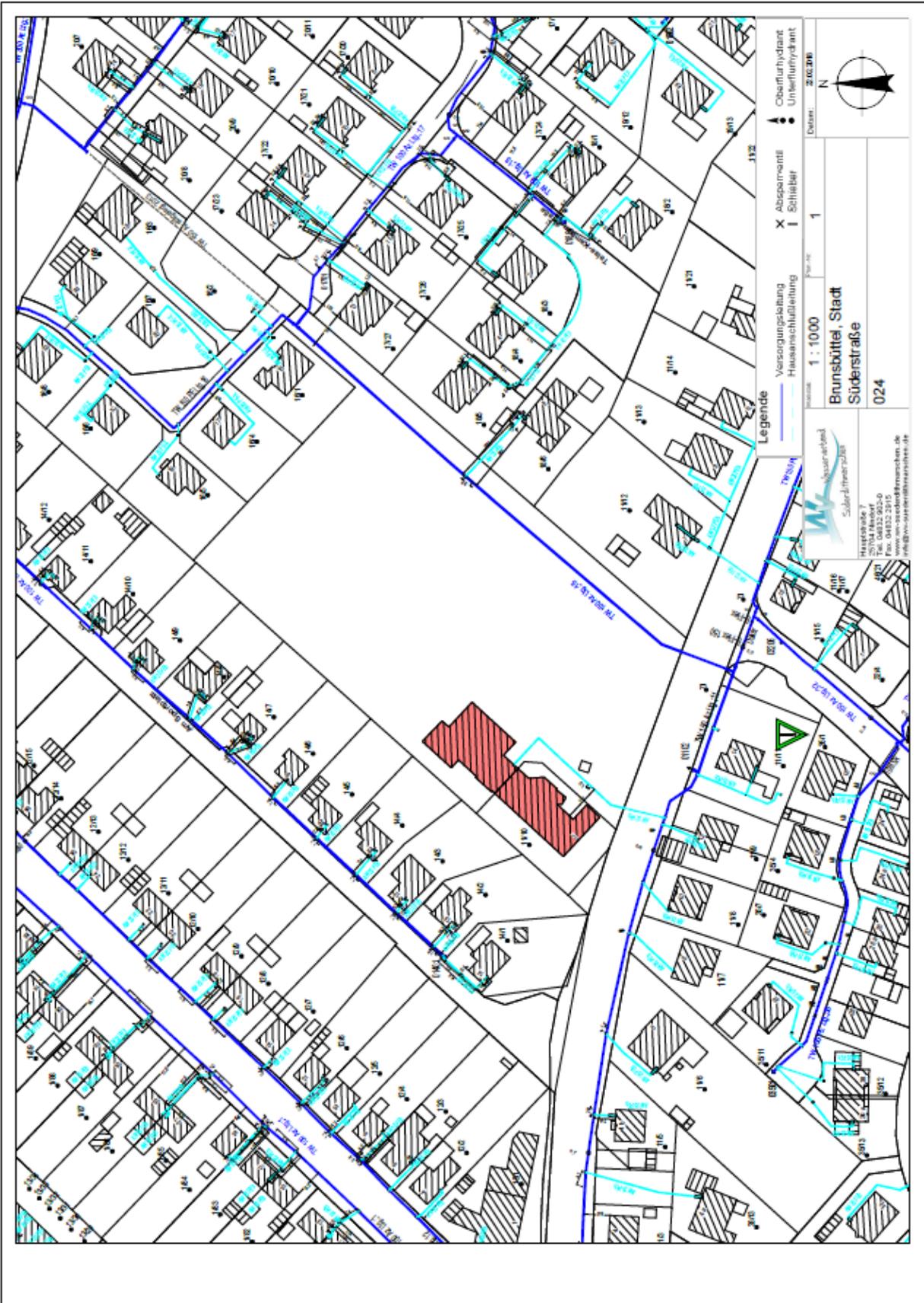
Hochwasserrisikokarten des Landes Schleswig-Holstein für die Flussgebietseinheit (FGG) Elbe für Flusshochwasser mit hoher, mittlerer und niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ10, HQ100 und HQ200) sowie für Küstenhochwasser mit hoher, mittlerer, niedriger und niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW10, HW100, HW200 und HW200 extrem), Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Sachstand 30.11.2013

Ausführungen zum Hochwasserrisikomanagementplan (Art. 7) der FGG Elbe für den schleswig-holsteinischen Elbeabschnitt, Berichtszeitraum 2011 – 2015, Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Veröffentlichung: 22.12.2015

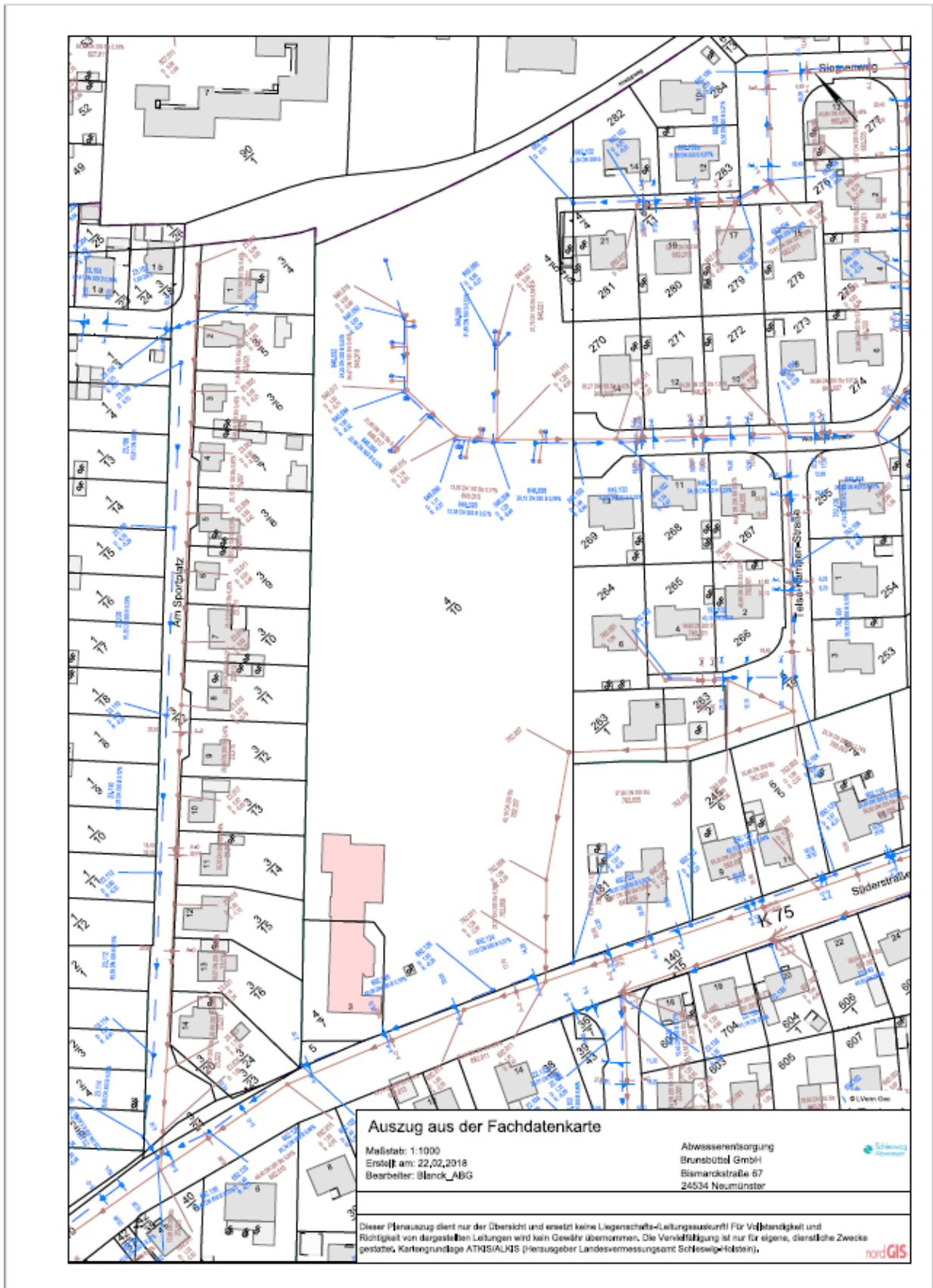
## **Anhang**

Anhang 1	Leitungen des Wasserverbandes Süderdithmarschen
Anhang 2	Leitungen der Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH
Anhang 3	Leitungen der Stadtwerke Brunsbüttel – Strom
Anhang 4	Leitungen der Stadtwerke Brunsbüttel – Gas
Anhang 5	Leitungen der Telekom
Anhang 6	Leitungen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Anhang 7	Abdruck der 7. Änderung durch Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Brunsbüttel

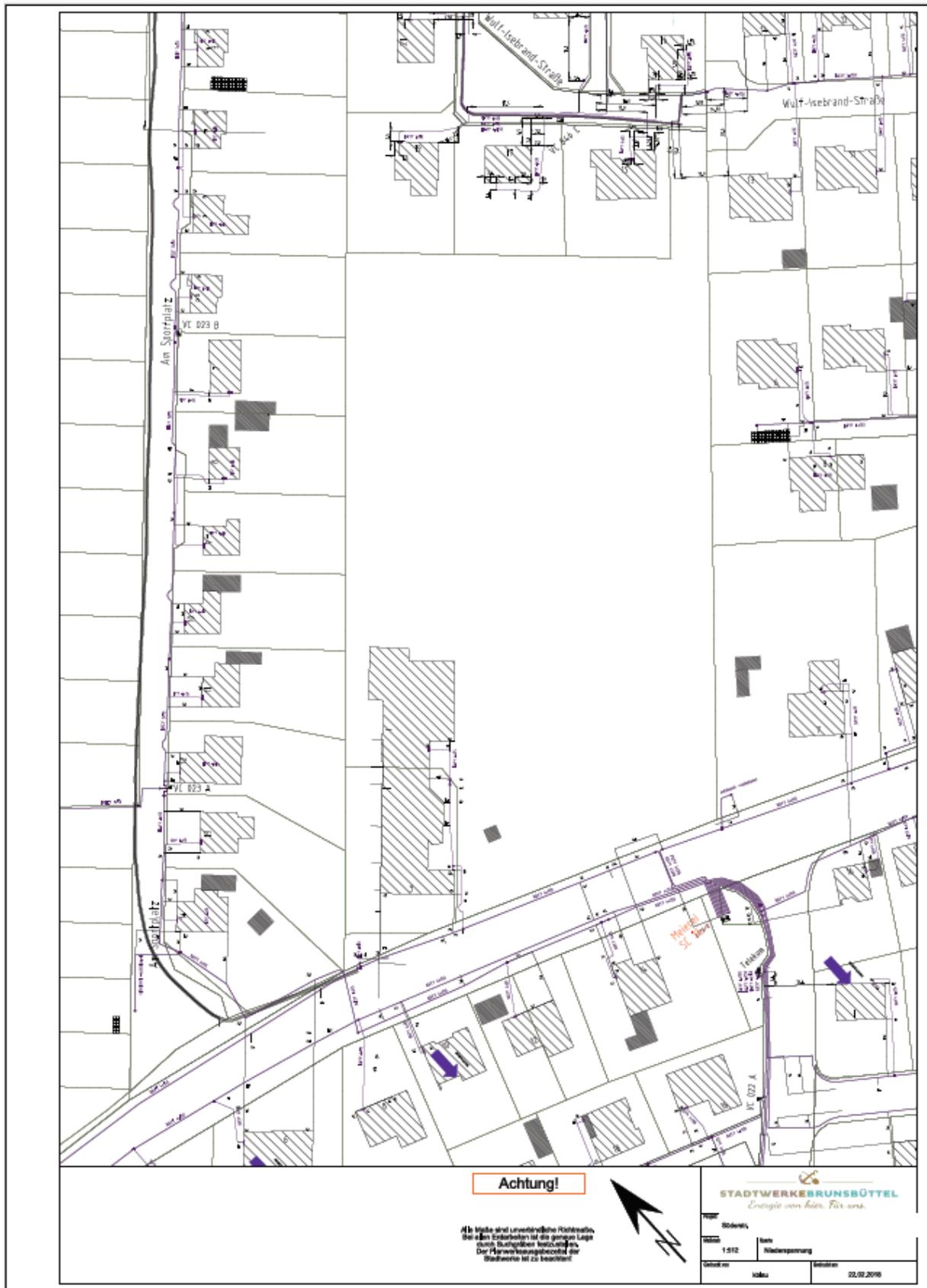
**Anhang 1 (unmaßstäblich)**



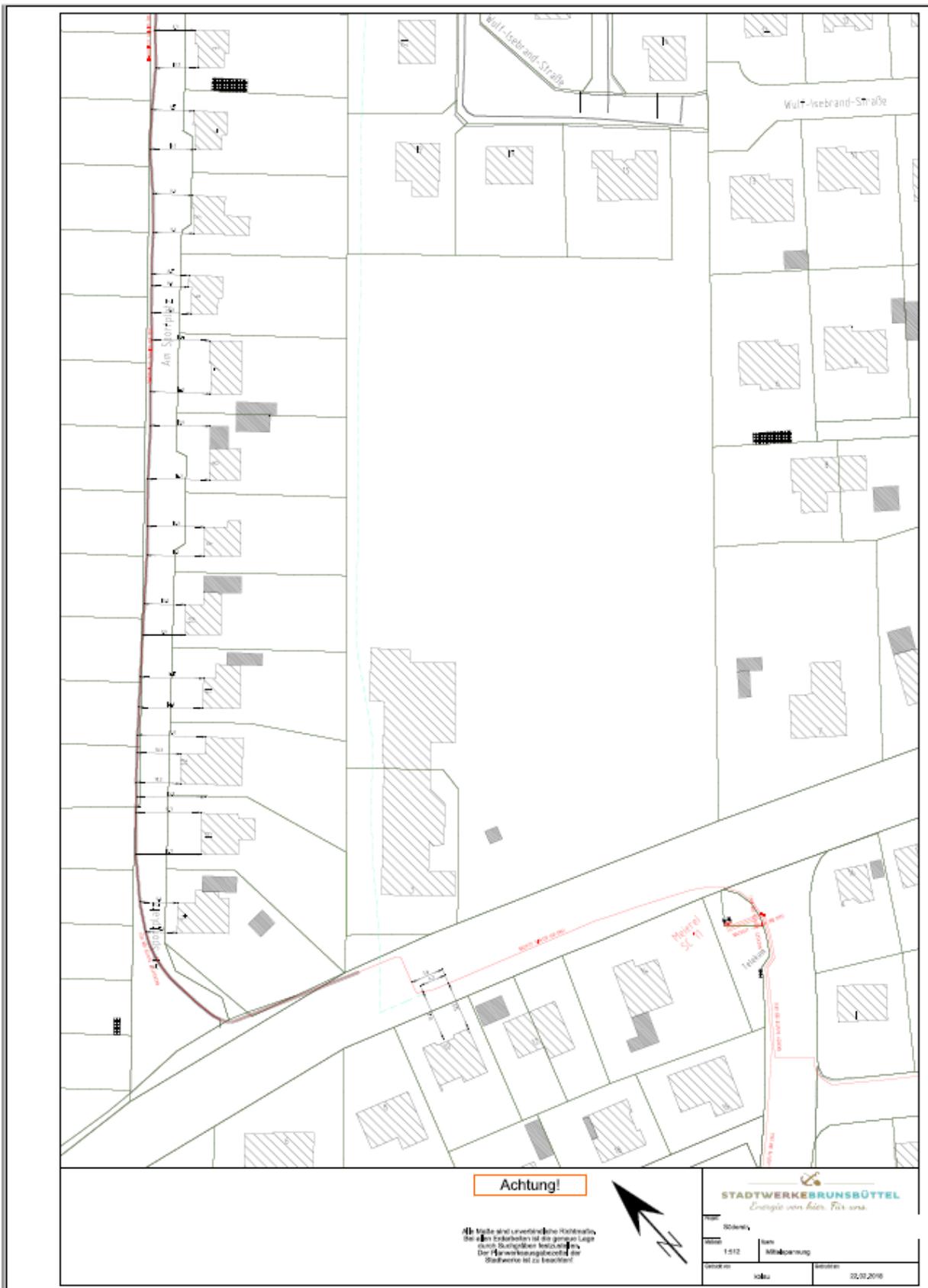
## Anhang 2 (unmaßstäblich)



### Anhang 3 (unmaßstäblich) Niederspannung



# Mittelspannung



**Achtung!**

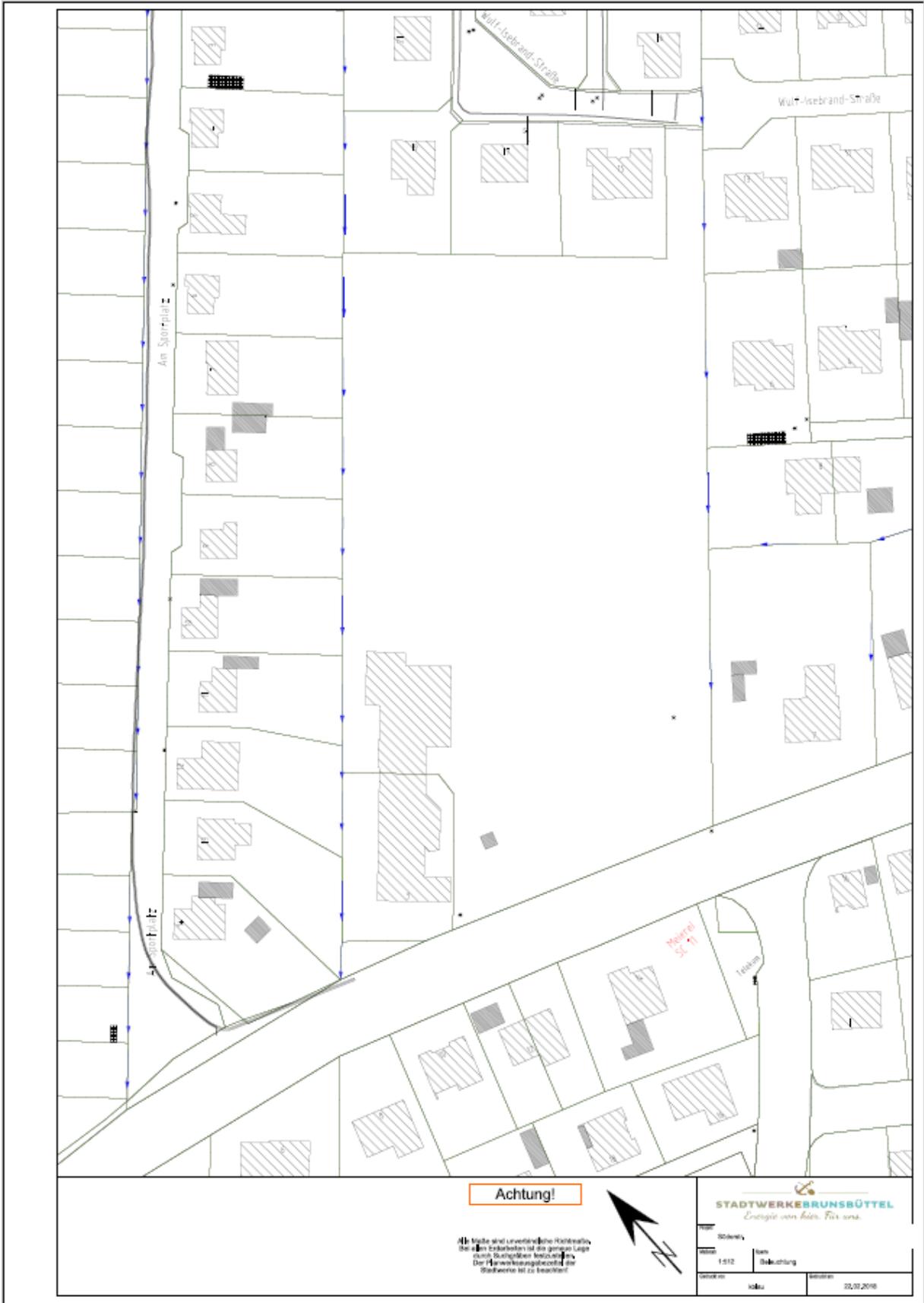
Alle Maße sind unverbindliche Richtwerte, die im Einzelfall durch die genaue Lage zum Bauplatz festzusetzen sind. Der Hinweisgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.



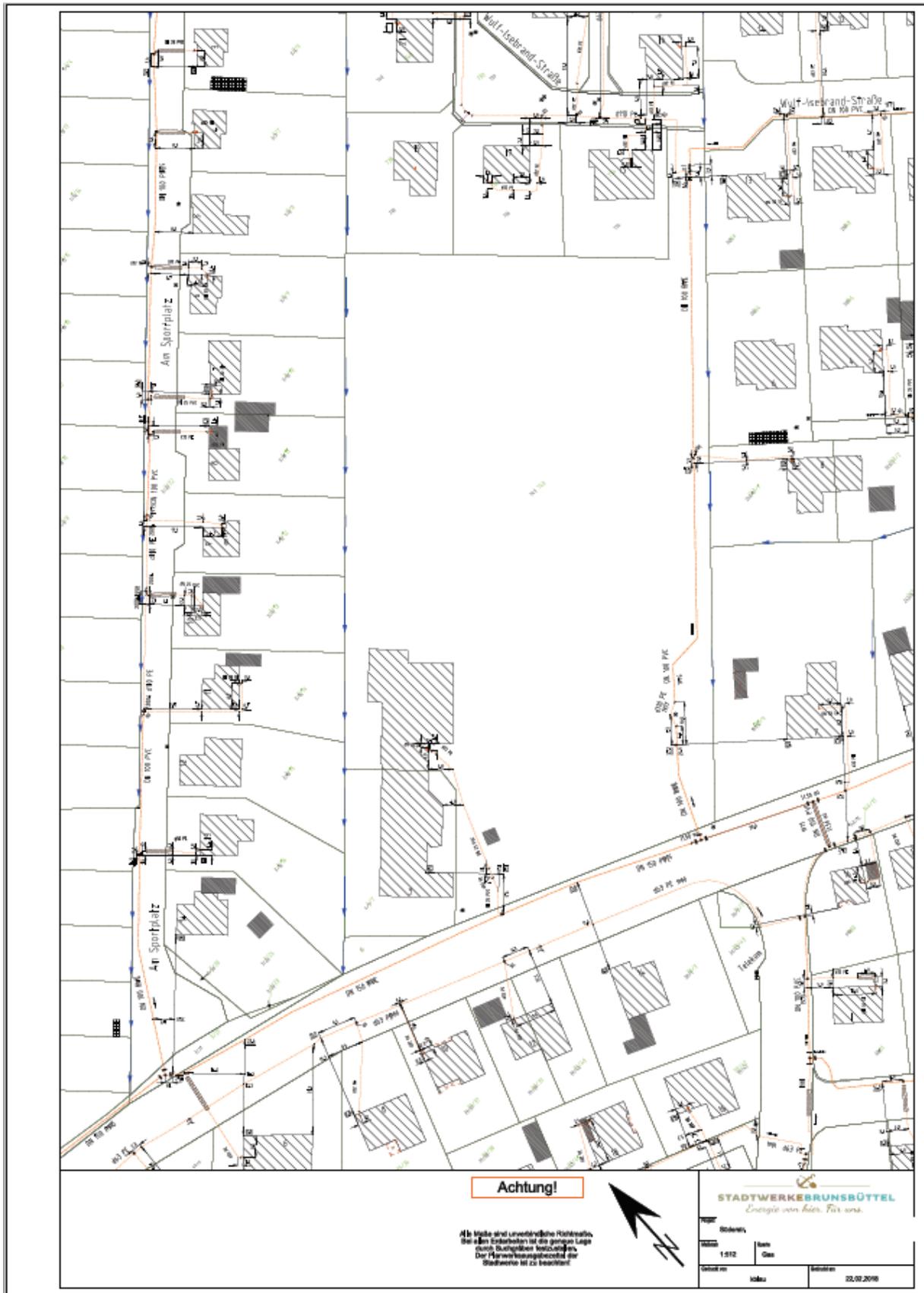
**STADTWERKE BRUNSBÜTTEL**  
Energie von hier. Für uns.

Projekt	Wohngebiet
Blatt	1.112
Blatt	Mittelspannung
Gezeichnet	JKL
Geprüft	02.09.2016

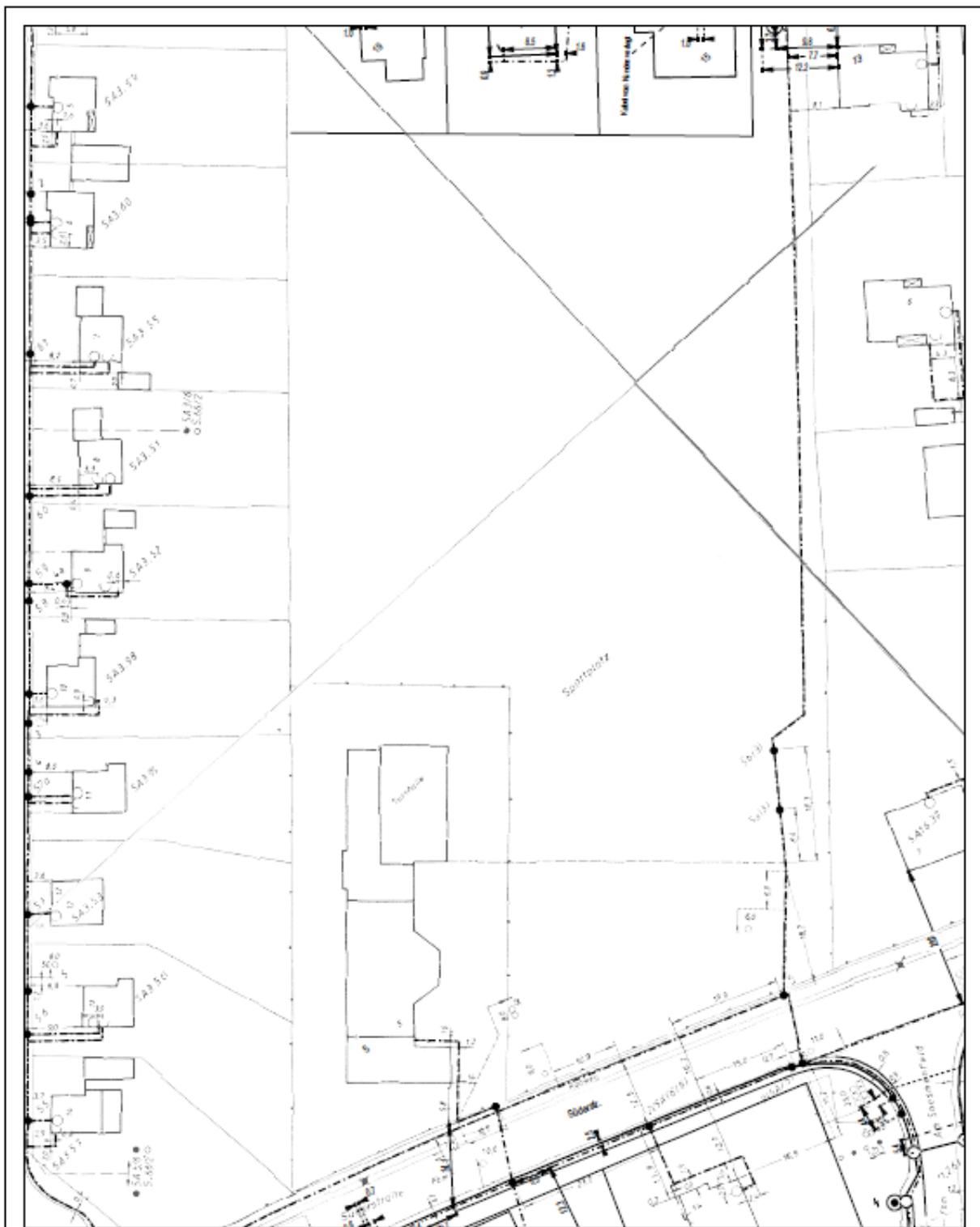
Beleuchtung



# Anhang 4 (unmaßstäblich)



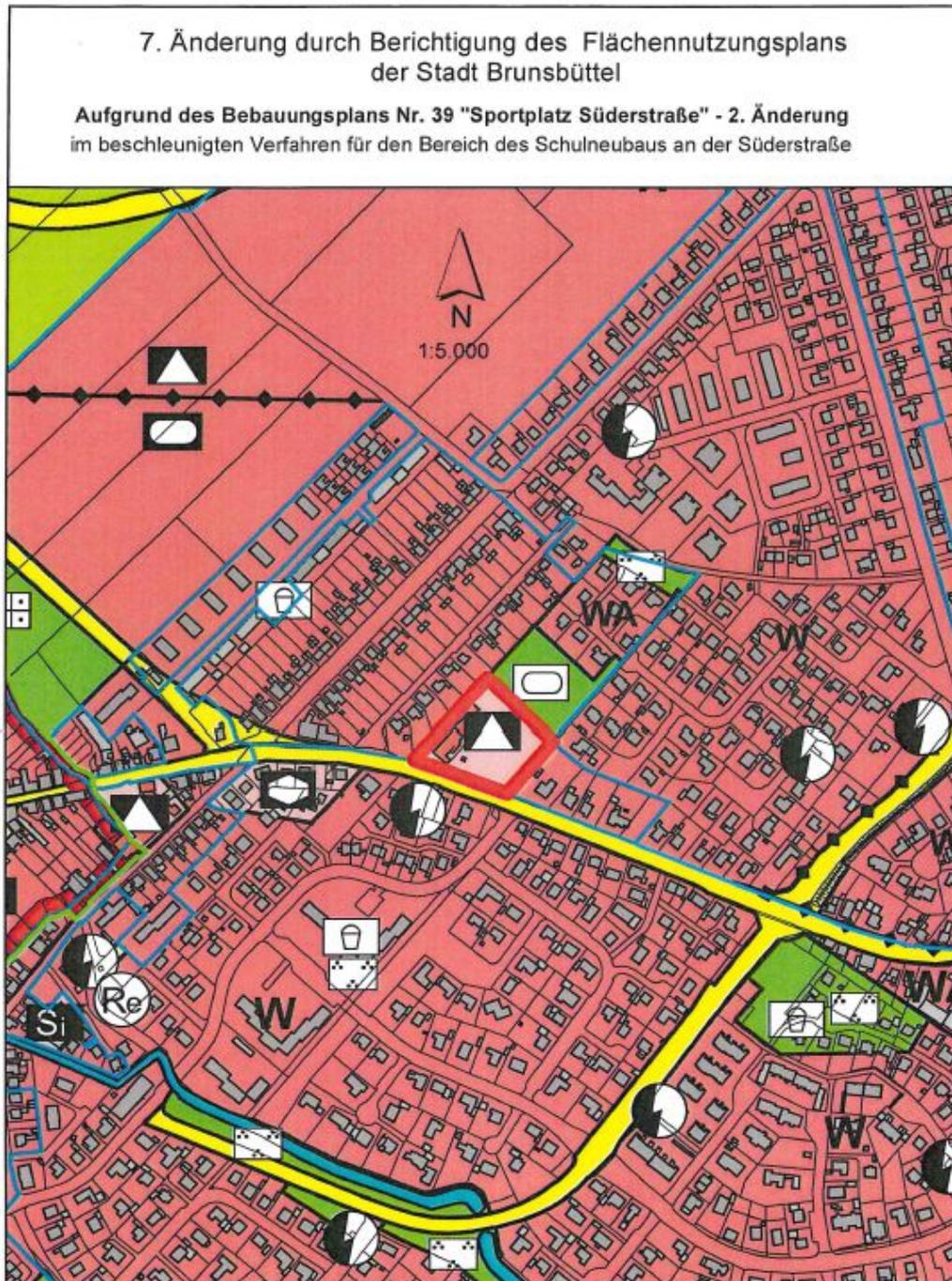
## Anhang 5 (unmaßstäblich)



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
Ti NL	Nord				
PTI	Kiel				
ONB	Brunsbüttel	AsB	5		
Bemerkung:			VsB	Sicht	Lageplan
			Name	Klaus Reichert_TPS	
			Datum	22.02.2018	
			Blatt	1	



## Anhang 7 (unmaßstäblich)



Die 7. Änderung durch Berichtigung des Flächennutzungsplans durch Beschluss der Ratsversammlung vom 28.11.2018 wird hiermit ausgefertigt.  
Brunsbüttel den, 14.01.2019



  
Bürgermeister